

**Satzung des Landkreises Merzig-Wadern über die Nutzung der
Ausstattungsgegenstände im Rahmen der Medienausleihe
durch Schülerinnen und Schüler
vom 29.05.2026**

§1 - Nutzungsgegenstand

Aufgrund des § 46a Abs. 6 Schulordnungsgesetz i. V. m. § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung und zum Betrieb von System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln - Medienausleihverordnung (MAusVO) vom 08.04.2026 (Amtsbl. I S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der Zahlung der entsprechenden Gebühren zur Medienausleihe durch den Gebührenschuldner stellt der Schulträger (im Folgenden Verleiher genannt) der Schülerin/dem Schüler (im Folgenden Nutzer genannt) folgende Ausstattungsgegenstände ausschließlich zur schulischen Nutzung zur Verfügung

- Schulbücher in gedruckter Form gem. §7 Absatz 2 Nummer 1 MAusVO
- den Schulbüchern gesetzlich gleichgestellte Arbeitsmittel gem. §7 Absatz 2 Nummer 2 MAusVO
- Schulbücher in digitaler Form gem. §7 Absatz 2 Nr. 1 MAusVO
- Schulbüchern in digitaler Form gesetzlich gleichgestellte Arbeitsmittel gem. §7 Absatz 2 Nummer 2 MAusVO
- die den persönlichen Schulbedarf ersetzenden Funktionen des zur persönlichen Nutzung überlassenen Endgeräts, insbesondere die vom Hersteller des Betriebssystems, mit dem das betreffende Endgerät versehen ist, ausgelieferten Standardprogramme und -anwendungen
- das mobile Endgerät inkl. Tastatur/Schutzhülle sowie einmalig Ladekabel, Netzteil und Stift

Voraussetzung für die Zurverfügungstellung ist die Zahlung der im Gebührenbescheid erhobenen Gebühr bzw. der Nachweis über die Befreiung von der Gebühr.

Alle übrigen vom Nutzer benötigten Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien wie z. B. Hefte, Blöcke, Schreib- und Zeichengeräte sowie Taschenrechner sind nicht Gegenstand der Medienausleihe und vom Gebührenschuldner selbst zu beschaffen. Zudem sind Kopierkosten von der Einbeziehung in die Medienausleihe ausgeschlossen.

§2 – Ablauf

2.1

Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe der Ausstattungsgegenstände und endet mit dem Rückruf durch die Schule bzw. den Verleiher.

2.2

Sofern die Nutzungsgebühr fristgerecht vom Gebührenschuldner gezahlt wurde bzw. der Nachweis über die Befreiung von der Gebühr vorgelegt wurde und er seiner Verpflichtung zur Rückgabe zurückgerufener entliehener Ausstattungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand bzw. der Zahlung entsprechender Schadensersatzforderungen nachgekommen ist, erfolgt die Ausgabe der Ausstattungsgegenstände an den Nutzer an der jeweiligen Schule zu dem von der Schule festgesetzten Termin. Der Erhalt der zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände wird schriftlich dokumentiert.

2.3

Sollte für ein Schuljahr keine Gebühr auf Grundlage des jährlichen Gebührenbescheides gezahlt werden, der Nutzer aber noch im Besitz eines mobilen Endgerätes sein, wird dieses durch den Verleiher technisch gesperrt.

2.4

Die zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände verbleiben auch nach der Aushändigung im Eigentum des Verleihers und dürfen nicht beschriftet werden. Ausnahme bilden Lektüren und Arbeitshefte.

2.5

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Ausstattungsgegenstände pfleglich behandelt und zu dem von der Schule / dem Verleiher festgesetzten Zeitpunkt ohne Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zurückgegeben werden.

2.6

Verlässt der Nutzer vor Ende eines Schuljahres die Schule, so endet die Leihgabe mit Ablauf des letzten Schultages an dieser Schule und alle Ausstattungsgegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

§3 – Verpflichtungen des Verleihers

3.1

Der Verleiher stellt dem Nutzer nach Maßgabe dieser Satzung und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr beziehungsweise nach Vorlage eines gültigen Nachweises über die Befreiung von der Gebühr die in § 1 genannten Ausstattungsgegenstände zur schulischen Nutzung zur Verfügung.

3.2

Der Verleiher übernimmt die technische Administration der mobilen Endgeräte im Rahmen eines zentralen Gerätemanagements.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Einbindung der Geräte in die schulische IT-Infrastruktur
- die Anbindung an landesweite Bildungs- und Kommunikationsplattformen, insbesondere an die Online-Schule Saarland (OSS)

- die Bereitstellung und Verwaltung schulisch erforderlicher Anwendungen
- die Umsetzung technischer Sicherheitsmaßnahmen
- die Verwaltung von Zugriffs- und Sicherheitsrichtlinien

3.3

Der Verleiher sorgt für die Bereitstellung erforderlicher System-, Sicherheits- und Anwendungsupdates im Rahmen der technischen Möglichkeiten des eingesetzten Gerätemanagementsystems.

Der Verleiher stellt angemessene technische Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz bereit. Hierzu können insbesondere Inhaltsfilter, Zugriffsbeschränkungen sowie weitere Schutzmechanismen zur Verhinderung des Zugriffs auf jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte gehören.

3.4

Der Verleiher stellt im Rahmen seiner organisatorischen und personellen Möglichkeiten technischen Support für schulisch bedingte Störungen oder Defekte der mobilen Endgeräte bereit.

Der Support umfasst insbesondere:

- die Prüfung gemeldeter Fehler
- die Durchführung technischer Diagnosen
- die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit
- die Neuinstallation oder Rücksetzung von Geräten
- die Unterstützung bei softwarebedingten Problemen

Vom Support ausgeschlossen:

- private Anwendungen
- private Daten
- private Netzwerke oder Peripheriegeräte
- Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung

3.5

Liegt ein technischer Defekt vor, der nicht durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde und eine Nutzung des Gerätes für schulische Zwecke erheblich einschränkt oder unmöglich macht, bemüht sich der Verleiher um die Bereitstellung eines Ersatzgerätes oder die Reparatur des Gerätes innerhalb von zwei Wochen nach Meldung des Defekts.

Voraussetzung hierfür ist die unverzügliche Meldung und Vorlage des betroffenen Gerätes zur technischen Prüfung.

§4 – Verpflichtungen des Gebührenschuldners/Nutzers

4.1

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet die Leihgebühr fristgerecht zu entrichten bzw. fristgerecht einen Nachweis über die Befreiung von der Leihgebühr bei der Schule (Medienausleihe) vorzulegen.

4.2

Eine Untervermietung, eine Überlassung sowie eine sonstige Weitergabe der ausgeliehenen Ausstattungsgegenstände sowohl durch den Gebührenschuldner als auch durch den Nutzer sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist eine kurzfristige Nutzung durch Lehrkräfte oder Mitschüler/innen im Rahmen schulischer Erfordernisse.

4.3

Der Nutzer und der Gebührenschuldner sind verpflichtet, die überlassenen Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust oder missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Insbesondere sind:

- das Gerät in der Schutzhülle aufzubewahren,
- das Gerät vor Flüssigkeiten, extremen Temperaturen und mechanischen Einwirkungen zu schützen,
- Transport und Aufbewahrung so vorzunehmen, dass Beschädigungen vermieden werden.

4.4

Der Nutzer ist verpflichtet, das mobile Endgerät regelmäßig zu laden und betriebsbereit zum Unterricht mitzubringen.

Zum Laden dürfen ausschließlich geeignete und mit dem Gerät kompatible Ladegeräte, Netzteile und Kabel verwendet werden. Beschädigte oder technisch ungeeignete Zubehöerteile dürfen nicht verwendet werden.

Das mobile Endgerät ist während des Betriebs, des Ladevorgangs und der Aufbewahrung vor übermäßiger Hitze, Feuchtigkeit, Frost sowie sonstigen schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen. Insbesondere darf das Gerät nicht über längere Zeit direkter Sonneneinstrahlung oder überhöhten Temperaturen ausgesetzt werden, beispielsweise in Fahrzeugen.

Eine vollständige Entladung des Akkus („Tiefenentladung“) ist zu vermeiden. Das mobile Endgerät ist auch während längerer unterrichtsfreier Zeiten, insbesondere während der Sommerferien, in angemessenen Abständen zwischenzuladen, um Schäden am Akku zu vermeiden.

4.5

Sowohl der Gebührenschuldner als auch der Nutzer sind für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit sie hierauf Einfluss nehmen können.

Der Nutzer ist verpflichtet, erforderliche System-, Sicherheits- und Anwendungsupdates unverzüglich durchzuführen, soweit diese nicht zentral durch den Verleiher installiert werden.

Das Gerät ist regelmäßig mit dem Internet zu verbinden, damit sicherheitsrelevante und administrative Maßnahmen durchgeführt werden können.

Das mobile Endgerät wird dem Nutzer ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist untersagt. Es dürfen keine persönlichen Daten auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden.

Schulische Nutzungen sind:

- Nutzung der von der Lehrkraft bestimmten digitalen Lernplattform und Lernsoftware, Elektronischer Informationsaustausch mit den Lehrkräften und anderen Schülerinnen und Schülern
- Sonstige von der Lehrkraft vorgegebene Fälle

4.6

Der Nutzer verpflichtet sich, sich bei der Nutzung des mobilen Endgerätes an die geltenden Rechtsvorschriften zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie innerschulische Vorschriften.

Bei der Nutzung des mobilen Endgerätes ist es insbesondere nicht gestattet

- verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen;
- persönlichkeits- oder urheberrechtsverletzende Inhalte abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer hat jede Nutzung des mobilen Endgerätes zu unterlassen, die geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen des Verleihers oder der Schule zu schaden oder die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen.

4.7

Besteht der Verdacht, dass das mobile Endgerät mit Schadsoftware infiziert wurde oder unbefugte Zugriffe erfolgt sind, ist dies unverzüglich der Schule oder dem Verleiher mitzuteilen. Bis zur Freigabe durch den Verleiher darf das Gerät nicht weiter genutzt werden.

§5 – Haftung bei Schäden

5.1 analoge Ausstattungsgegenstände

5.1.1

Nach Erhalt der analogen Ausstattungsgegenstände sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, müssen diese innerhalb 5 Schultagen nach Erhalt dem/der Schulbuchkoordinator*in der Schule mitgeteilt werden. Schäden, die nicht innerhalb dieser Zeit geltend gemacht werden, können nicht als Vorschaden anerkannt werden und sind vom Gebührenschuldner auszugleichen.

5.1.2

Für beschädigte oder nicht fristgerecht zurückgegebene Ausstattungsgegenstände ist der Gebührenschuldner zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes verpflichtet.

Spuren, die durch den normalen Gebrauch entstehen, führen nicht zu Schadensersatzforderungen.

5.1.3

Ausstattungsgegenstände, die vor dem festgesetzten Tag des Rückrufs durch den Verleiher verlorengehen und/oder beschädigt werden, sind dem/der Schulbuchkoordinator*in zu melden. Diese werden nicht vom Verleiher ersetzt, sondern sind vom Gebührenschuldner eigenständig nach zu beschaffen. Er ist am Tag der Rückgabe verpflichtet, mittels Kaufbeleg dem Verleiher das Eigentum an dem zurückzugebenden Ausstattungsgegenstand nachzuweisen und dem Verleiher das Eigentum an dem nachbeschafften Gegenstand zu übertragen.

5.2 digitale Ausstattungsgegenstände

5.2.1

Das mobile Endgerät inkl. Schutzhülle/Tastatur ist grundsätzlich gegen Schäden und Diebstahl versichert. Ausgenommen von der Versicherungsleistung sind der Verlust des Gerätes sowie Mutwilligkeit bei Beschädigungen. Nach Erhalt des mobilen Endgerätes, ist dieses zu überprüfen. Werden Schäden oder Mängel festgestellt, sind diese innerhalb von 5 Schultagen nach Erhalt dem/der Schulbuchkoordinator*in der Schule mitzuteilen.

5.2.2

Bei dem mitgelieferten Stift, Ladekabel und Ladestecker handelt es sich um Gebrauchsgüter, die bei Beschädigung oder Verlust bzw. technischen Defekten in Eigenregie und auf eigene Kosten vom Gebührenschuldner zu beschaffen sind.

5.2.3

Der Verlust oder die Beschädigung des mobilen Endgerätes bzw. Schutzhülle/Tastatur ist dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Der Verlust des digitalen Endgerätes sowie der Schutzhülle/Tastatur ist durch die Versicherung nicht abgedeckt. In diesem Fall haftet der Gebührenschuldner für den jeweiligen Restwert des Endgerätes einschließlich Schutzhülle/Tastatur.

5.2.4

Im Falle eines Diebstahls hat der Gebührenschuldner unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und dies dem Verleiher nachzuweisen

5.2.5

Veränderungen oder Verschlechterungen des Gerätes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Gebührenschuldner/Nutzer nicht zu vertreten.

§6 – Sicherheitsmaßnahmen für digitale Ausstattungsgegenstände

6.1

Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.

6.2

Das mobile Endgerät darf nicht, auch nicht für kurze Dauer, an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe für einen kurzen Zeitraum an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist **nur** dann erlaubt, wenn hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

6.3

Der Nutzer muss sich am Endgerät mit seinen Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) der Online-Schule-Saarland (OSS) initial anmelden. Danach muss der Nutzer einen persönlichen PIN für das Endgerät (Entsperrcode) einrichten. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Sollte der Verdacht bestehen, dass die Zugangsdaten Dritten unbefugt bekannt geworden sein könnten, muss das Passwort sofort geändert werden. Das Gerät ist, soweit nicht bereits über die zentrale Administration erfolgt, so einzustellen, dass es sich nach spätestens 5 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperrt und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes /Kennworts oder die biometrische Entsperrung notwendig ist. Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes/des Kennworts erfolgt, ist diese getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

6.4

Das mobile Endgerät ist von Seiten des Verleihers mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert. Diese Maßnahmen können und dürfen nur vom Verleiher geändert werden. Jegliche Manipulation an der Hardware oder Software des mobilen Endgerätes ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Versuche, die MDM-Einschreibung (Mobile Device Management) zu umgehen, zu beschränken oder zu entfernen, sowie für das eigenmächtige Verändern von Systemeinstellungen, die den Administrationszugriff beeinträchtigen (z. B. Jailbreak oder ähnliche Verfahren). Für etwaige Datenverluste durch eine administrative Zurücksetzung des Gerätes übernimmt der Verleiher keine Haftung.

6.5

Die direkte Verbindung des mobilen Endgeräts mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt; z.B. private Geräte wie Drucker und W-LAN- Router zu Hause. Die Einrichtung und Nutzung erfolgen in der Verantwortung des Gebührenschuldners. Ein Support seitens des Verleihers ist ausgeschlossen.

6.6

Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des mobilen Endgeräts in einer offen zugänglichen Umgebung ist das mobile Endgerät, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.

§7 – Speicherung von Daten

7.1

Unterrichtlich erstellte Daten sollten möglichst nicht dauerhaft auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust.

7.2

Als Onlinespeicher für unterrichtlich erstellte Elemente kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, z.B. im Rahmen der Nutzung der Online Schule Saarland (OSS) in Betracht. Außerdem ist es erlaubt, private Online-Clouds zur Datensicherung einzusetzen (z.B. Schulabgang, Schulwechsel oder Gerätewechsel).

7.3

Der Gebührenschuldner sowie der Nutzer werden hiermit darauf hingewiesen, dass die auf dem mobilen Endgerät gespeicherten Daten und Inhalte nach Ablauf der Entleihzeit vom Nutzer zu löschen sind. Es erfolgt keine Sicherungskopie der Daten auf dem mobilen Endgerät. Für die Datensicherung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§8 – Technische Unterstützung/Administration

8.1

Der Verleiher übernimmt den technischen Service und die Administration für das Leihgerät durch ein zentrales Gerätemanagementsystem (MDM - Mobile Device Management).

8.2

Der Verleiher behält sich vor, das mobile Endgerät und die auf dem Gerät gespeicherten Inhalte und Programme jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme bei Bedarf zu prüfen.

8.3

Der Verleiher kann zur Filterung bestimmter illegaler oder jugendgefährdender Internetinhalte (z.B. verfassungsfeindliche, pornographische, gewaltverherrlichende oder urheberrechtswidrige Inhalte) einen Contentfilter einsetzen.

Eine Auswertung der durch die technische Überwachung des mobilen Endgeräts erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle erfolgt nicht und ist unzulässig.

8.4

Die technische Unterstützung durch den Verleiher umfasst:

Das mobile Endgerät wird zentral über ein Gerätemanagementsystem durch den Verleiher administriert. Mit dem System können Sicherheitsfunktionen und Einrichtungen des Endgerätes im Falle eines Verlustes erzwungen werden, es ist eine Fernortung und Fernlöschung möglich.

Im Rahmen der Administration können z.B. folgende Tätigkeiten erfolgen:

- Entsperrcode zurücksetzen
- Gerät sperren
- Benutzerspernung
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen (im Falle der Manipulation z.B.)
- Datenlöschung
- Übertragung / Installation von Apps auf das Gerät
- Entfernung der Bildschirmsperre
- Geräteortung:

Eine Standortermittlung (Geräteortung) erfolgt ausschließlich bei gemeldetem Verlust oder Diebstahl zur Wiederauffindung bzw. Sicherung des Geräts. Bei Verlust oder Diebstahl eines vom Verleiher bereitgestellten iPads kann der Verleiher das Gerät über das Mobile-Device-Management-System in den Verlustmodus versetzen. In diesem Fall kann der aktuelle Standort des Geräts abgefragt werden, soweit dies technisch möglich ist. Die Standortabfrage erfolgt ausschließlich anlassbezogen zur Wiederauffindung, Sperrung oder Sicherung des Geräts. Eine dauerhafte oder regelmäßige Standortüberwachung findet nicht statt. Die Maßnahme wird dokumentiert und nur durch berechtigte Administratorinnen und Administratoren durchgeführt.

§9 – Vertraulichkeit

Der Verleiher ist verpflichtet, die aus dem Bereich des Nutzers im Rahmen der Administration des mobilen Endgerätes oder bei Rückgabe des mobilen Endgerätes erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern der Verleiher aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Weitergabe der Daten verpflichtet ist.